

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung)

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 14. November 2017 folgende Gebührensatzung zur mobilen Entsorgung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebühren.....	2
§ 3	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.....	2
§ 4	Grundgebühr.....	3
§ 5	Höhe der Mengengebühr aus abflusslosen Sammelgruben	4
§ 6	Mengengebühr für Kleinkläranlagen.....	4
§ 7	Zuschläge	5
§ 8	Gebührenpflichtige	5
§ 9	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 10	Vorübergehende Nichtnutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen	6
§ 11	Erhebungszeitraum Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflichten	7
§ 13	Anzeigepflicht.....	7
§ 14	Datenverarbeitung (Datenschutz).....	7
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 16	Sprachform	8
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (nachfolgend TAV Liebenwalde genannt) betreibt nach Maßgabe seiner mobilen Entsorgungssatzung die Entleerung, Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

- (2) Der TAV Liebenwalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (auch mobile Entsorgung genannt).

§ 2 Gebühren

Der TAV Liebenwalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Form von Grundgebühren für die abflusslosen Sammelgruben und Mengengebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gilt:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge,
 2. die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen entnommene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Absatz 5.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem TAV Liebenwalde für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen, sofern der TAV Liebenwalde oder sein Beauftragter die Messeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Menge ist durch einen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Unternehmen einbauen lässt, das im Installateurverzeichnis des TAV Liebenwalde eingetragen ist. Der Wasserzähler muss vom TAV Liebenwalde genehmigt und verplombt werden. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom TAV Liebenwalde geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war, insbe-

sondere wenn der Zutritt zum Wasserzähler nicht möglich war, der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Summe der entsorgten Menge an Schmutzwasser die Summe des Trinkwasserbezuges des Grundstückes im Sinne des Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann der TAV Liebenwalde die tatsächliche entsorgte Menge für den Wasserverbrauch zugrunde legen. Der TAV Liebenwalde kann jederzeit selbst oder durch Beauftragte Ablesungen der Wasserzähler vornehmen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist über geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Gartenzähler und sonstige Unterzähler) zu führen. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim TAV Liebenwalde einzureichen. Gartenzähler und sonstige Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren und zu unterhalten. Sie sind gegenüber dem TAV Liebenwalde anzeige- und abnahmepflichtig. Für den Nachweis gilt im Übrigen Abs. 3 sinngemäß. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten geführt werden.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 nicht beschädigt oder unbrauchbar und jederzeit zugänglich sind.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für jede abgeschlossene Wohneinheit bzw. jede abgeschlossene Nutzungseinheit auf den jeweiligen Grundstücken erhoben. Maßgeblich ist die stichtagsbezogene festgestellte Zahl der abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Nutzungseinheiten. Als Stichtag wird der 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes festgelegt.
- (2) Als eine **Wohneinheit (nachfolgend WE genannt)** ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von den anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.
- (3) Eine **Nutzungseinheit (nachfolgend NE genannt)** ist die grundstücksbezogene Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Arbeitsstätten mit eigenständigem Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für Arbeitsstät-

ten, die außerhalb von bereits erfassten Wohneinheiten an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Arbeitsstätte muss keine eigene Zählerleinrichtung besitzen, sie kann über eine vorhandene Zählerleinrichtung mit versorgt werden. Die auf dem Grundstück vorhandenen NE dienen der gewerblichen, institutionellen oder ähnlichen Eigennutzung und/oder Fremdnutzung.

- (4) Je Wohn-, bzw. Nutzungseinheit beträgt die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage monatlich bei einer Zählergröße Q3 = 4 (alt Qn 2,5) **6,60 EUR**

Bei selbständigen Wohn-, bzw. Nutzungseinheiten mit einem Zähler größer Q3 = 4 (alt Qn 2,5) erhöht sich die Grundgebühr je Monat auf:

- Zählergröße Q3 = 10 (alt Qn 6) **36,96 EUR**
Zählergröße Q3 = 16 (alt Qn 10) **62,70 EUR**

Bei Neuanmeldungen bzw. Wiederanmeldungen wird jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet.

- (5) Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist keine Grundgebühr zu entrichten.

§ 5

Höhe der Mengengebühr aus abflusslosen Sammelgruben

Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

1. bei einer benötigten Schlauchlänge von 0 bis 30 Meter **5,05 EUR/m³**
2. Zuschlag je Abfuhr für Schlauchlängen ab 30 Meter **1,07 EUR/Stück**
(3 m Schlauch entsprechen 1 Stück)

§ 6

Mengengebühr für Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Mengengebühr beträgt:
1. bei einer benötigten Schlauchlänge von 0 bis 30 Meter **20,66 EUR** je angefangenen Kubikmeter Klärschlamm
2. Zuschlag je Abfuhr für Schlauchlängen ab 30 Meter **1,07 EUR/Stück**
(3 m Schlauch entsprechen 1 Stück)

§ 7 Zuschläge

- (1) Beauftragt der Grundstückseigentümer die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Auftragsfrist kleiner als drei Arbeitstage, so erhebt der TAV Liebenwalde neben den Gebührensätzen nach § 5 bzw. 6 einen Zuschlag von 25,00 € je Anfahrt für die kurzfristig zu erbringende Leistung (der Tag des Eingangs des Auftrages zählt nicht mit).
- (2) Beauftragt der Grundstückseigentümer die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Vereinbarung eines Termins über die Entsorgungsleistung die Zufahrt/ der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe nicht gewährleistet, so erhebt der TAV Liebenwalde im Falle jeder erfolglosen Anfahrt für die beauftragte Leistung einen Zuschlag in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Grundstückseigentümers außerhalb der normalen Abfahrzeiten erfolgen, erhebt der TAV Liebenwalde einen Zuschlag in Höhe von 50,00 € je Anfahrt.

Normale Abfahrzeiten sind:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser oder separierter Klärschlamm mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2-4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Mengengebühr endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 10

Vorübergehende Nichtnutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Für Gartengrundstücke, die nachweislich nur in den Sommermonaten (April – Oktober) genutzt werden, wird auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr nur für diesen Zeitraum erhoben. Der Antrag muss insbesondere den Nachweis enthalten, dass sich auf dem Grundstück kein Gebäude mit Heizung befindet und dem Grundstück in den Monaten November bis einschließlich März kein Wasser zugeführt wird.

§ 11

Erhebungszeitraum Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen aus der Jahresabrechnung werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr werden 10 gleiche Vorauszahlungen für die Monate März bis Dezember, jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der TAV Liebenwalde die Höhe der Vorauszahlungen, unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld, fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Zeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV Liebenwalde die Vorauszahlungen abweichend von 4 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge geschätzt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Liebenwalde und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des TAV Liebenwalde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem TAV Liebenwalde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAV Liebenwalde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung (Datenschutz)

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim TAV Liebenwalde bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

1. Grundstückseigentümer,
2. Grundstücksgröße,
3. Katasterbezeichnung,
4. Anschrift des Grundstückseigentümers
5. Wasserverbrauchsdaten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtig oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. § 3 Abs. 3 dem TAV Liebenwalde innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nicht schriftlich anzeigt oder falsch anzeigt,
 2. § 3 Abs. 3 keinen geeichten Wasserzähler besitzt,
 3. § 12 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 4. § 12 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des TAV Liebenwalde das Grundstück betreten
 5. § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. § 13 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
 7. § 13 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 25. November 2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2016 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Liebenwalde, den 15.11.2017


Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher